

L 3 U 205/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 8 U 369/06

Datum

15.05.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 3 U 205/07

Datum

06.11.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 2 U 51/08 B

Datum

29.05.2008

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 15.05.2007 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalles am 09.05.2003.

Die 1964 geborene Klägerin ist Mathematik- und Physiklehrerin für das Gymnasium. Im Mai 2003 war sie als angestellte Aushilfskraft am Gymnasium O. in Bayern beschäftigt. Sie trug bei der Beklagten vor, am 09.05.2003, einem Freitag, habe sie einen schweren Eisenmangel gehabt. Die Direktorin der Schule habe jedoch keinen Arzt oder Krankenwagen herbeigerufen. In der Folge habe sich ihr Eisenmangel verschlimmert, so dass sie nun nicht mehr arbeiten könne und von der Gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehe.

Zur Aufklärung des Sachverhalts hat die Beklagte Unterlagen von der Regierung von Schwaben und ein Vorerkrankungsverzeichnis der AOK Bayern beigezogen. Mit Bescheid vom 25.09.2006 lehnte sie die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 01.12.2006 zurück.

Hiergegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhoben mit dem Antrag, das Ereignis vom Mai 2003 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Sie hat vorgetragen, die unterlassene Hilfeleistung der Schulleiterin - diese habe trotz der Bitte ihrer Mutter keinen Arzt oder Krankenwagen gerufen - sei ein Arbeitsunfall, der zu einem lebensbedrohlichen Eisenmangel geführt habe. Das SG hat zur Aufklärung des Sachverhalts die medizinischen Unterlagen der Deutschen Rentenversicherung Bund beigezogen, ferner Befundberichte des Bezirkskrankenhauses G. (vom 14.03.2007). Es hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.05.2007 abgewiesen und ausgeführt, dass kein plötzliches Ereignis vorliege.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie hat vorgetragen, dass sie damals an diesem Freitagnachmittag eine Verabredung mit ihrer Mutter gehabt hätte. Frau L., die Schulleiterin, habe ihre Mutter hereinholen lassen, da es ihr sehr schlecht ging. Die Mutter habe im Auto auf sie gewartet, auf einem Parkplatz an der Straße (Schriftsatz vom 10.06.2007). Trotz eindringlicher Bitte ihrer Mutter habe die Schulleiterin keinen Arzt oder Krankenwagen geholt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 15.05.2007 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die beigezogene Beklagtenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die fristgerecht erhobene, zulässige Berufung ist unbegründet. Sowohl der Bescheid der Beklagten vom 25.09.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.12.2006 als auch der Gerichtsbescheid vom 15.05.2007 haben zutreffend festgestellt, dass die Ereignisse vom 09.05.2003 kein Arbeitsunfall waren.

Ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfall) ist ein von außen auf den Körper einwirkendes, zeitlich begrenztes Ereignis, das einen Gesundheitsschaden oder den Tod zur Folge hat ([§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Ein alleine aus innerer Ursache, d.h. aus dem Menschen selbst kommendes Geschehen ist also nicht als Unfall anzusehen (BSG Ur. vom 12.04.2005, [B 2 U 27/04 R](#), [BSGE 94, 269, 270](#)).

Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass der zum Zeitpunkt des Ereignisses bestehende Gesundheitsschaden der Klägerin, der Eisenmangel, auf einer inneren Ursache beruht, sich also kein Arbeitsunfall ereignete.

Der bei der Klägerin vorliegende Eisenmangel ist ein regelwidriger Körperzustand, d.h. ein Gesundheitsschaden. Dieser Gesundheitsschaden wurde jedoch nicht durch ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper der Klägerin einwirkendes Ereignis am 09.05.2003, ein Unfallereignis, verursacht, sondern durch eine inneren Ursache. Der Eisenmangel ist nämlich nicht erst am 09.05.2003 aufgetreten, er ist weder eine Akuterkrankung noch traumatisch bedingt. Er bestand schon seit längerem und war bereits ca. sechs Wochen vor dem Ereignis bekannt, wie sich aus dem Befundbericht des Bezirkskrankenhauses G. vom 24.06.2003 ergibt.

Ein solcher auf einer inneren Ursache beruhender Gesundheitsschaden (z.B. Eisenmangel, Kreislaufkollaps) kann zwar versichert sein, wenn betriebsbedingte Umstände (zB besondere Anstrengung durch ungewohnte Nacharbeit oä) die innere Ursache wesentlich beeinflusst haben (Brackmann/Krasney, aaO, § 8 RdNr. 333 mwN). Ist dies nicht der Fall, ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall trotzdem gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, infolge der durch seine versicherte Tätigkeit bedingten Anwesenheit auf der Unfallstätte ausgesetzt war und ihm der Unfall ohne die versicherte Tätigkeit wahrscheinlich nicht in derselben Art oder derselben Schwere zugestoßen wäre (Brackmann/Krasney, aaO, § 8 RdNr. 334 mwN, vgl. BSG, Ur. vom 15.02.2005, [B 2 U 1/04 R](#)). Aus dem Vortrag der Klägerin ergeben sich keine Hinweise, dass der Eisenmangel durch die versicherte Tätigkeit als Mathematik- und Physiklehrerin verursacht oder verschlimmert wurde, ebenso wenig aus den beigezogenen medizinischen Unterlagen. Der Senat hatte deshalb keinen Anlass, in dieser Richtung weiter zu ermitteln.

Selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellte, dass eine unterlassene Hilfeleistung vorlag, läge kein Arbeitsunfall vor. Eine Hilfeleistung kommt erst dann in Betracht, wenn ein behandlungs- oder hilfebedürftiger Gesundheits(erst)schaden vorliegt. Ist dieser Gesundheits(erst)schaden Folge eines Arbeitsunfalls, so ist bei einer nachgewiesenen unterlassenen Hilfeleistung im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität zu prüfen, ob diese für einen eingetretenen Folgeschaden oder eine Verschlimmerung eines bestehenden Schadens ursächlich war. Ist der Gesundheitsschaden dagegen wie hier Folge einer inneren Ursache, so müsste die unterlassene Hilfeleistung die Art und Schwere negativ beeinflusst haben. Auch dafür hat der Senat keine Anhaltspunkte. Zwar behauptet die Klägerin, dass sich der Eisenmangel infolge der Weigerung der Direktorin, einen Arzt oder Krankenwagen zu holen, verschlimmert habe. Dies ist jedoch bei einer Wochen vorbestehenden Erkrankung, die sich nicht akut, sondern kontinuierlich verschlimmert - wie sich aus dem Befundbericht des Bezirkskrankenhauses G. vom 14.03.2007 ergibt -, nicht nachvollziehbar. Eine Zäsur am 09.05.2003 im Sinne eines akuten Hilfebedarfs ist weder schlüssig dargelegt noch ergeben sich aus den Akten entsprechende Hinweise.

Im Ergebnis war die Berufung zurückzuweisen, da kein Arbeitsunfall vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-06-27